

# Statuten

## I. Name, Sitz, Zweck, Vermögen

### Art.1 Name

Unter dem Namen **Stiftung Walserhaus Safiental** besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art.2 Sitz und Dauer

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet und hat ihren Sitz in Safien (Kanton Graubünden).

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### Art.3 Stiftungszweck

Die Stiftung bezweckt den Erwerb, den Erhalt in möglichst ursprünglichem Zustand, die denkmalgerechte Renovation und den Unterhalt sowie die Belebung von Walserhäusern im Safiental.

In Erfüllung des Stiftungszwecks beabsichtigt die Stiftung, das 1787 erbaute Walserhaus «Nüw Hus» in Innercamana, Gemeinde Safien, zu erwerben, zu erhalten, in denkmalgerechter Form zu renovieren und wieder zu beleben. Mit der Erhaltung dieses in seiner Authentizität einmaligen Baudenkmals soll gleichzeitig zur Bewahrung des intakten und schützenswerten Ortsbildes von Innercamana beigetragen werden.

Die Belebung des Walserhauses «Nüw Hus» durch Nutzung als Ferienhaus dient der Erhaltung in einem möglichst ursprünglichen Zustand. Zur Förderung kultureller Aktivitäten im Safiental können das Haus oder einzelne seiner Räumlichkeiten temporär auch für Besichtigungen, Ausstellungen, Hauskonzerte, Gästebewirtung oder ähnliche Projekte und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Vermietung des Walserhauses «Nüw Hus» sowie allfälliger weiterer Häuser als ganzjährig bewohnte Häuser ist in Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situation im Safiental und unter Beibehaltung der Zielsetzung der Stiftung nicht ausgeschlossen. Eine Wiederveräusserung von Liegenschaften ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Stiftung erarbeitet geeignete Massnahmen im Sinne ihrer Zielsetzungen und setzt sie um.

Die Stiftung ist in der Wahl der Mittel frei. Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 4 Stiftungsvermögen**

Die Stifterinnen und Stifter widmen der Stiftung bei der Errichtung ein Kapital von

**Fr. 120'000.00 (einhundertzwanzigtausend Schweizerfranken).**

Weitere Vermögenszuwendungen an die Stiftung durch die Stifterinnen und Stifter oder durch weitere natürliche oder juristische Personen oder andere Organisationen jeder Rechtsform sind jederzeit möglich und willkommen. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private und öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Für die im Rahmen der Zweckerfüllung erwachsenden Betriebskosten und Auslagen stehen der Stiftung das Stiftungsvermögen sowie dessen Erträge zur Verfügung.

## **II. Organisation**

### **Art. 5 Stiftungsrat**

#### a) Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Stifterinnen und Stifter wählen den ersten Stiftungsrat.

Die Amtszeit der einzelnen Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen beträgt jeweils vier Jahre. Die Wahl des Stiftungsrates erfolgt jeweils am Ende einer Amtsperiode durch den amtierenden Stiftungsrat.

Während der Amtszeit kann ein Mitglied nur durch Mehrheitsbeschluss aller übrigen Stiftungsräte und aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Die Wiederwahl nach Ablauf einer oder mehreren Amtsperioden ist möglich.

#### b) Kompetenzen

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende unentziehbare Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Stiftung
- Genehmigung des Budgets der Stiftung
- Wahl eines allfälligen Geschäftsführers/einer allfälligen Geschäftsführerin
- Besorgung aller Geschäfte, die zur Aufrechterhaltung der Existenz der Stiftung und zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind
- Wahl eines allfälligen Beirats

- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Erlass von Reglementen

Er pflegt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den lokalen, regionalen, kantonalen und schweizerischen Behörden und Institutionen, insbesondere mit der kantonalen Denkmalpflege, dem Bündner Heimatschutz, dem Schweizer Heimatschutz, der Stiftung Ferien im Baudenkmal, dem Heimatverein Safien, der Walservereinigung Graubünden, der Internationalen Walservereinigung und anderen Institutionen mit verwandter Zielsetzung.

#### c) Sitzungen und Beschlussfassungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seines Präsidenten / seiner Präsidentin so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, und wenn eines seiner Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangt.

Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Wird von einem Mitglied die mündliche Beratung verlangt, sind die entsprechenden Traktanden an der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu behandeln.

### **Art.6 Beirat**

Der Stiftungsrat kann im Interesse der Förderung des Stiftungszweckes für besondere Belange der Stiftung, wie z.B. die denkmalpflegerische Beratung und die Mittelbeschaffung, einen Beirat einsetzen, welcher den Stiftungsrat bei der Verfolgung des Stiftungszweckes berät und unterstützt.

### **Art.7 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr bestimmt und ist beliebig wieder wählbar.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

## **Art.8 Ehrenamtlichkeit**

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates und eines allfälligen Beirates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Spesenersatz ist dagegen zulässig.

## **Art.9 Reglemente**

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf Reglemente erlassen. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

# **III. Änderung, Aufhebung, Handelsregister, Aufsichtsbehörde**

## **Art.10 Statutenänderung**

Änderungen oder Ergänzungen des Stiftungsstatuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stiftungsräte und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für eine Änderung des Stiftungszwecks bleiben die besonderen Vorschriften von Art.86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorbehalten.

## **Art.11 Auflösung der Stiftung**

Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen und beschliesst der Stiftungsrat ihre Auflösung, so fällt das noch vorhandene Finanz- und Liegenschaftsvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Dies mit der Auflage, dass das Walserhaus «Nüw Hus» in Innercamana sowie allfällige weitere im Eigentum der Stiftung stehende historische Liegenschaften im Safiental in einem möglichst ursprünglichen Zustand zu belassen sind.

Der Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter und Stifterinnen oder an Donatoren und Donatorinnen ist ausgeschlossen.

Die Auflösung der Stiftung hat nach Massgabe von Art.80ff.ZGB zu erfolgen und ist im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

## **Art.12 Handelsregister**

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

### **Art.13 Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Graubünden.

Chur, den 2. Juni 2006